



Raiffeisen CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 20. Januar 2003

für

Call / Put Optionsscheine XXX/XXX

*Unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt gemäß
§ 10 Verkaufsprospektgesetz*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 20. Januar 2003
Unvollständiger Wertpapier-Verkaufsprospekt
gemäß § 10 Wertpapierverkaufsprospektgesetz

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien

jeweils XXX Call / Put Optionscheine XXX/XXX

Angebot:	ab XXX (Daueremission)
WKN / ISIN:	XXXX / XXXX
Bezogen auf:	(Namens-, Inhaber-, Stamm-, Vorzugs-)Aktien der XXX (Gesellschaft), WKN XXX, oder des XXX Index
Währung:	Euro
Erstausgabepreis:	Der Erstausgabepreis hängt vom Kurs der XXX-Aktien bzw. vom XXX Index ab und wird am Ausgabebeginn festgelegt.
Laufzeit:	XXX - XXX
Erstvaluta:	XXX
Ausübungspreis:	XXX
Ausübungsfrist:	XXX
Bezugsverhältnis:	XXX
Verzinsung:	keine
Optionsart:	amerikanisch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Optionsscheinen	5
3. Allgemeine Informationen.....	9
4. Angaben über die Emittentin.....	11
Anhang 1 Optionsscheinbedingungen.....	14
Anhang 2 Indexoptionsscheinbedingungen	21
Anhang 3 Jahresabschluss zum 31.12.2001	28

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine sind Non-Commodities-Linked-Optionsscheine. Sie sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstößende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Optionsscheine werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Optionsscheinen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Ferner ist es bei Ausübung der Optionsscheine erforderlich, eine Bestätigung abzugeben, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum (non-US beneficial ownership) an den Optionsscheinen vorliegt. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Optionsscheine, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Optionsscheine übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Optionsscheinen

Allgemeine Risiken von Optionsscheinen

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – **bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten** – besonders hoch.

Wenn Sie die in diesem Prospekt beschriebenen Optionsscheine bezogen auf eine Aktie oder einen Index („Basiswert“) kaufen, erwerben Sie das Recht, von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen. Dieses Recht ist bei Call und Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungstag überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungsstichtag unterschreitet. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblichen Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts steigt.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Bitte beachten Sie, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Gegen Ende der Laufzeit des Optionsscheins fällt der Zeitwert tendenziell immer weiter, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich um so schneller, je näher der Verfallstag rückt.

Verzichten Sie während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine oder werden die Optionsscheine am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt (die Voraussetzungen einer automatischen Ausübung sind in den Optionsscheinbedingungen näher beschrieben), so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Vom Ablauf der Ausübungsfrist werden Sie nicht verständigt. Beachten Sie bitte, dass Optionsscheine i.d.R. nur in geringeren Stückzahlen emittiert werden und daher ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht, d.h. es ist u.U. nicht möglich, Optionsscheine zu jedem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Hebeleffekt von Optionsscheinen

In Bezug auf das eingesetzte Kapital sind Veränderungen des Optionspreises überproportional größer als die des Basiswertes. Dieses den Optionsscheinen immanente Merkmal ist der sogenannte Hebeleffekt („Leverage“-Effekt). So einerseits mit dem Optionsschein Gewinnchancen verbunden sind, die höher sein können, als die anderer Kapitalanlagen, so sind andererseits **mit einem Optionsschein aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden**.

Der Leverage-Effekt wirkt also in beide Richtungen: Bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses der zugrunde liegenden Wertpapiere wirkt sich der Leverage-Effekt zu Ihrem Nachteil aus; hingegen bei günstigen Kursentwicklungen zu Ihrem Vorteil.

Prinzipiell gilt, je größer der Leverage-Effekt ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko; zusätzlich ist der Leverage-Effekt umso größer, je kürzer die Laufzeit eines Optionsscheines ist.

Bei Optionsscheinen ist weiterhin zu bedenken, dass das Bezugsverhältnis (z.B. 10:1) sich auch beim Leverage-Effekt auswirkt.

Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Optionsscheine in fremder Währung oder Währungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert;
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages; oder
- sich der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes entsprechend vermindert.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Optionsscheins wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Optionsscheins sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine Wertminderung des Optionsscheins kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem mindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie nicht darauf vertrauen können, dass Sie durch diese Geschäfte Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Optionsscheinen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Optionsscheinen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie daher nicht darauf, dass Sie den Optionsschein zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Optionsscheinbedingungen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Optionsscheinen den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Optionsscheinen sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Optionsscheinen vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch Ihre Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Optionsscheine

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Vertragsgegenstandes, z.B. der Aktie, und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Optionsscheine bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Optionsscheine beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine bzw. auf die von dem Inhaber der Optionsscheine zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden bei der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter www.rcb.at zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Der Prospekt ist ein unvollständiger Prospekt gemäß § 10 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes. Einzelne Angebotsbedingungen, der Optionsscheine, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen zu diesem Prospekt aufgenommen. Der vervollständigte Prospekt wird ebenfalls bei den vorstehend erwähnten Stellen zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot beginnt am XXX.

Anfänglicher Kaufpreis

Die Optionsscheine werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Kaufpreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach wird er fortlaufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.

Verbriefung

Die Optionsscheine werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. B. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Dritten Markt der Wiener Börse.

Besteuerung von Optionsscheinen

Inhaber der hier angebotenen Optionsscheine erzielen keine laufenden Erträge.

Werden die Optionsscheine innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG vor.

Seit dem 1. Januar 1999 sind auch Termingeschäfte, durch die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechtes nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 dEStG). Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Differenzausgleich bzw. der Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten. Die angebotenen Optionsscheine zählen zu den Termingeschäften in diesem Sinne, wenn innerhalb der Jahresfrist ein Differenzausgleich gemäß § 1 Z 2 der Optionsscheinbedingungen durch die Emittentin gezahlt wird. Außerhalb dieser Jahresfrist unterliegt ein Differenzausgleich im Privatvermögen nicht der Besteuerung.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Der Verlustrücktrag ist auf einen Betrag von EUR 511.500 beschränkt.

Diese Angaben basieren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom 01.01.2002. Änderungen in der Gesetzgebung gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2001 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2001 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefgasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dkfm. Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag. Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Linzer Straße 470/6, A-1140 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 28 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2001 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2001 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2002 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2002 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Finanzinformation

Diesem Verkaufsprospekt ist der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2001 beigefügt (Anhang 3).

Wien, am 20. Januar 2003

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft	
Wilhelm Celeda	Robert Wagner
Direktor	Prokurist

Anhang 1 Optionsscheinbedingungen

§ 1 Optionsrecht

1. Die Raiffeisen Centrobank AG, Tegethoffstraße 1, 1010 Wien („Emittentin“), begibt gemäß diesen Bedingungen Kauf- und Verkaufsoptionsscheine auf (Namens-, Inhaber-, Stamm-, Vorzugs-) Aktien der XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Jeweils XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts) Optionsscheine berechtigen nach Maßgabe der nachstehenden Optionsscheinbedingungen zur Auszahlung eines Barbetrages in EURO („Eurobetrag“) in Höhe der Differenz des Schlusskurses der Aktie am jeweiligen Ausübungstag gemäß § 6 (2) abzüglich des Ausübungspreises gemäß § 2 dieser Optionsscheinbedingungen (Kaufoptionsschein) bzw. zwischen dem Ausübungspreis abzüglich dem Schlusskurs (Verkaufoptionsschein).
3. Die Optionsscheine sind börsennotiert und können in Stückelungen von XXX Optionsscheinen oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Optionsscheinen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse
4. Die Begebung der Optionsscheine erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Optionsscheine wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

§ 2 Ausübungspreis, Schlusskurs und Bezugsverhältnis

1. Der jeweilige Ausübungspreis ist aus der Übersicht am Beginn dieses Prospekts zu ersehen. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs der Aktien, der am Bewertungstag von der XXX (die maßgebliche Börse) festgestellt wird.
2. Wird am Bewertungstag der Schlusskurs der Aktien nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Bewertungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Bewertungstag und es wird ein Ersatzpreis gemäß § 9 dieser Bedingungen festgesetzt.
3. Das Bezugsverhältnis beträgt XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts), d.h. 1 Optionsschein bezieht sich auf XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts) Aktien bzw. XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts) Optionsscheine beziehen sich auf 1 Aktie.

§ 3 Ausübungsart

Die Option kann, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 dieser Bedingungen, an jedem Bankarbeitstag während der gesamten Ausübungsfrist ausgeübt werden („american style“).

§ 4 Laufzeit und Ausübungsfrist

1. Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am XXX. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt zwei Bankarbeitstage nach Beginn der Laufzeit der Optionsscheine und endet („Verfallszeitpunkt“) am XXX um 10:00 Uhr Ortszeit Wien.
2. Die Optionsrechte können jeweils nur für mindestens XXX Optionsscheine ausgeübt werden.
3. Das Optionsrecht kann rechtswirksam nicht ausgeübt werden:
 - a. am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft,
 - b. an Bank- und Börseschließtagen in Österreich, Deutschland oder im jeweiligen Heimatmarkt des Basiswertes,
 - c. im Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien (einschließlich Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertpapieren), oder Teilschuldverschreibungen (einschließlich vergleichbaren Wertpapieren) und/oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten auf neue Aktien im dafür vorgesehenen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und dem letzten Tag der jeweiligen Bezugsfrist.
4. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 5 Form der Optionsscheine; Übertragbarkeit

1. Die Optionsscheine werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die Optionsscheine einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 6 Ausübung des Optionsrechtes

1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber des Optionsscheines bei der Optionsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung („Ausübungserklärung“) einreichen. Diese Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
2. Bei Eingang der Ausübungserklärung bei der Optionsstelle bis 10:00 Uhr gilt der Schlusskurs der Aktie am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung („Ausübungstag“). Bei Eingang der Ausübungserklärung nach 10:00 Uhr gilt der Schlusskurs der Aktie des am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung folgenden Bankgeschäftstages.
3. Der Optionsscheininhaber muss die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot der Optionsstelle.
4. Bei Erwerb des Optionsscheines kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder beim Erwerb der Aktien anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.

§ 7 Basiswert

Der Basiswert der Optionsscheine ist der jeweilige Kurs der Aktien der XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 8 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Optionsscheine.

§ 9 Marktstörung, Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Aktien an der maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs gemäß § 2 festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis“ für die jeweilige Aktie bemisst.
3. „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse festgelegte Preis der Aktie oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 11 Kündigung

1. Seitens der Optionsscheininhaber ist eine Kündigung der Optionsscheine unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Aktien an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

§ 12 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Optionsscheine depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 16 bekannt gemacht.
3. Die Optionsstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen.
4. Die Zahl-, Einreich- und Optionsstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 14 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 16 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Optionsscheinbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 14 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Optionsscheinbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen (außer in diesem § 14) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 16 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 14 erneut Anwendung.

§ 15 Börseneinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Optionsscheinbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Optionsscheinen zugrunde liegenden Aktien eintritt, werden die Optionsscheinbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 18 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Optionsscheine werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BAFin“) hinterlegt.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von XXX festgestellten Kurse der Aktien.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 16 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 20. Januar 2003

Anhang 2 Indexoptionsscheinbedingungen

§ 1 Optionsrecht

1. Die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien („Emittentin“), gibt gemäß diesen Bedingungen Kauf- und Verkaufsoptionsscheine auf den XXX-Index, WKN XXX.
2. Jeweils XXX (siehe Übersicht am Beginn des Prospekts) Optionsscheine berechtigen nach Maßgabe der nachstehenden Optionsscheinbedingungen zur Auszahlung eines Barbetrages in EURO („Eurobetrag“) in Höhe der Differenz des Schlusskurses des Index am jeweiligen Ausübungstag gemäß § 6 (2) abzüglich des Ausübungspreises gemäß § 2 dieser Optionsscheinbedingungen (Kaufoptionsschein) bzw. zwischen dem Ausübungspreis abzüglich dem Schlusskurs (Verkaufsoptionsschein).
3. Die Optionsscheine sind börsennotiert und können in Stückelungen von XXX Optionsscheinen oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Optionsscheinen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
4. Die Begebung der Optionsscheine erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Optionsscheine wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

§ 2 Ausübungspreis, Schlusskurs und Bezugsverhältnis

1. Der jeweilige Ausübungspreis ist aus der Übersicht am Beginn dieses Prospekts zu ersehen. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Index, der am Bewertungstag von der XXX (die maßgebliche Börse) festgestellt wird.
2. Wird am Bewertungstag der Schlusskurs des XXX Index nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 9 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben,
 - a. an dem ein Schlusskurs des betreffenden Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird oder
 - b. an dem die Emittentin gemäß § 9 dieser Bedingungen einen Ersatzindex selbst berechnet und gemäß § 16 bekannt macht und
 - c. an dem keine Marktstörung vorliegt.
3. Das Bezugsverhältnis beträgt XXX, d.h. 1 Optionsschein bezieht sich auf XXX (Index) bzw. XXX Optionsscheine beziehen sich auf 1 XXX (Index).

§ 3 Ausübungsart

Die Option kann an jedem Bankarbeitstag während der gesamten Ausübungsfrist ausgeübt werden („american style“).

§ 4 Laufzeit und Ausübungsfrist

1. Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am XXX. Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt zwei Bankarbeitstage nach Beginn der Laufzeit der Optionsscheine und endet („Verfallszeitpunkt“) am XXX um 10:00 Uhr Ortszeit Wien.
2. Die Optionsrechte können jeweils nur für mindestens XXX Optionsscheine ausgeübt werden.
3. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 5 Form der Optionsscheine; Übertragbarkeit

1. Die Optionsscheine werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 6 Ausübung des Optionsrechtes

1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber des Optionsscheines bei der Optionsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung („Ausübungserklärung“) einreichen. Diese Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
2. Bei Eingang der Ausübungserklärung bei der Optionsstelle bis 10:00 Uhr gilt der Schlusskurs des Index am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung („Ausübungstag“). Bei Eingang der Ausübungserklärung nach 10:00 Uhr gilt der Schlusskurs des Index des am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung folgenden Tages.
3. Der Optionsscheininhaber muss die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot der Optionsstelle.

4. Bei Erwerb des Optionsscheines kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder beim Erwerb der Aktien anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.

§ 7 Basiswert

1. Der Basiswert der Optionsscheine ist der XXX-Index.
2. Beschreibung des XXX-Index:
XXX

§ 8 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Optionsscheine.

§ 9 Marktstörung, Ersatzindex

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,
 - a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Optionsscheine maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Optionsscheine nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).
2. Im Fall des Abs. 1 kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 16 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen („Ersatzindex“).
3. Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.
4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 10 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 11 Kündigung

1. Seitens der Optionsscheininhaber ist eine Kündigung der Optionsscheine unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der Aktien an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

§ 12 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Optionsscheine depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 16 bekannt gemacht.

3. Die Optionsstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen.
4. Die Zahl-, Einreich- und Optionsstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 14 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 16 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Optionsscheinbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 14 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Optionsscheinbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen (außer in diesem § 14) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 16 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 14 erneut Anwendung.

§ 15 Börseneinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Optionsscheinbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 17 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den dem XXX-Index zugrunde liegenden Aktien eintritt, werden die Optionsscheinbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 18 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Optionsscheine werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BAFin“) hinterlegt.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von XXX festgestellten Kurse des XXX-Index.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 16 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 20. Januar 2003

Anhang 3 Jahresabschluss zum 31.12.2001